

Aufsichtskonzept

Universität Bern

Bearbeitungsdatum 12. Dezember 2022

Version 1.0

Dokument Status fertiggestellt Klassifizierung nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen	3
2.	Zweck und Interesse des kantonalen Engagements	3
3.	Finanzielle Bedeutung für den Kanton	3
4.	Gesetzlich vorgesehenes Aufsichtsorgan	3
5.	Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan	4
6.	Vertretung des Kantons an der Generalversammlung	4
7.	Vermeidung von Rollenkonflikten	4
8.	Aufgaben	4
8.1	Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates	
8.2	Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben	
8.3	Aufgaben der zuständigen Fachdirektion	
8.4	Aufgaben des Grossen Rates	9
8.5	Aufgaben der Finanzkontrolle	9
9.	Berichterstattung	9
9.1	Reporting	
9.2	Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings	10
10		
10.	Begründung allfälliger Abweichungen zu den PCG-Richtlinien	
11.	Dokument-Protokoll	12

Allgemeine Informationen zum Aufsichtskonzept

In den Aufsichtskonzepten wird dem Regierungsrat sowie dem Grossen Rat transparent gemacht, wie die Aufsicht gegenüber den jeweiligen Organisationen wahrgenommen wird. Die Aufsichtskonzepte haben einen standardisierten Aufbau mit festgelegten Komponenten. Die inhaltlichen Ausführungen zu den einzelnen Komponenten können situationsbezogen auf die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse angepasst werden. Auf die gesetzlich ausführlich geregelte Datenschutzaufsicht ist in den Aufsichtskonzepten höchstens deklaratorisch hinzuweisen.

In den Richtlinien vom 18. Mai 2022 über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (Public Corporate Governance-Richtlinien Kanton Bern, nachfolgend: PCG-Richtlinien) wird der Zweck eines Aufsichtskonzepts aufgezeigt sowie festgelegt, für welche Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse ein Aufsichtskonzept Pflicht ist:

- Ziffer 10.1 In den Aufsichtskonzepten wird festgelegt, wie die Führung, die Steuerung und die Aufsicht betreffend die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse durch die kantonalen Organe wahrgenommen wird.
- Ziffer 10.2: Der Regierungsrat erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des ersten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.3: Die zuständige Fachdirektion erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des zweiten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.4: Die zuständige Fachdirektion kann für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des dritten Kreises bei Bedarf ein Aufsichtskonzept erlassen.

Weitere Hinweise zur Erarbeitung des Aufsichtskonzepts sind in der Ziffer 10 der PCG-Richtlinien ersichtlich.

1. Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen

Die Universität Bern ist gemäss Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11) eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist innerhalb von Verfassung und Gesetz autonom.

2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements

Gemäss Artikel 44 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) und Artikel 1 Absatz 1 UniG unterhält der Kanton eine Universität. Ihre Kernaufgaben sind in Artikel 2 UniG geregelt. Namentlich bildet die Universität die Studierenden wissenschaftlich aus und bereitet sie auf die Tätigkeit in akademischen Berufen vor, bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs heran, fördert die fächerübergreifende Forschung und Lehre und die Reflexion der Voraussetzungen der wissenschaftlichen Tätigkeit und leistet einen wirkungsvollen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.

3. Finanzielle Bedeutung für den Kanton

Der jährliche Kantonsbeitrag an die Universität Bern stellt als Trägerbeitrag ihre Grundfinanzierung sicher und entspricht rund einem Drittel ihres Gesamtertrags (2020). Die Hauptkosten sind Personalkosten. Im Weiteren wird die Universität durch Beiträge gemäss der Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV; BSG 439.20-1), durch Studien- und Prüfungsgebühren, durch Dienstleistungserträge und durch Drittmittel, vor allem für die wissenschaftliche Forschung, finanziert.

Vom Bund werden der Universität gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20) Grundbeiträge sowie Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge ausgerichtet. Weiter können der Universität vom Bund projektgebundene Beiträge ausgerichtet werden. Die Universität Bern war gemäss Studierendenzahlen im Herbstsemester 2021/2022 die viertgrösste Universität der Schweiz.

Gemäss Spezialgesetzgebung stellt der Kanton die Liquidität der Universität sicher (Art. 132 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität [UniV; BSG 436.111.1]).

Der Kanton ist gestützt auf Artikel 63 Absatz 1 UniG Mieter oder Eigentümer der Liegenschaften, welche durch die Universität benutzt werden, und stellt ihr diese rechtzeitig und bedürfnisgerecht zur Verfügung (Art. 63 Abs. 2 UniG).

4. Gesetzlich vorgesehenes Aufsichtsorgan

Gemäss Kantonsverfassung übt der Regierungsrat die Aufsicht über die Träger öffentlicher Aufgaben aus (Art. 95 Abs. 3 KV). Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus (Art. 72 Abs. 1 UniG).

Die Bildungs- und Kulturdirektion hat die direkte Aufsicht (Art. 74 Abs. 1 UniG). Das Amt für Hochschulen der Bildungs- und Kulturdirektion führt die Aufsicht über die Universität (Art. 12 Abs.1 Bst. b der Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion [Organisationsverordnung BKD, OrV BKD; BSG 152.221.181]).

5. Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan

Die Universitätsleitung ist das Führungs- und Koordinationsorgan der Universität (Art. 37 Abs. 1 UniG) und verabschiedet die Strategie der Universität. Ihre Strategie muss auf den Leistungsauftrag des Regierungsrates abgestimmt sein. Die Umsetzung von Leistungsauftrag und Strategie wird im Rahmen der mehrmals jährlich stattfindenden Koordinationskonferenz zwischen der Universitätsleitung und der Bildungs- und Kulturdirektion (KUB) thematisiert. Die Spezialgesetzgebung sieht keine Kantonsvertretung in der Universitätsleitung (Führungs- und Koordinationsorgan der Universität, Art. 37 UniG) oder im Senat (oberstes rechtsetzenden Organ der Universität, Art. 35 UniG) vor.

Aufgrund der Steuerung mittels Leistungsauftrag und deren Auswirkungen auf die Strategie der Universität ist der Regierungsrat das oberste Steuerungsorgan der Universität.

Er führt mit der Universität in der Regel jährlich ein Gespräch über bildungspolitische Herausforderungen und Schwerpunkte durch (Art. 128 Abs. 5 UniV).

6. Vertretung des Kantons an der Generalversammlung

Bei der Universität Bern handelt es sich gemäss Spezialgesetzgebung um eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 1 Abs. 2 UniG). Bei öffentlich-rechtlichen Anstalten existiert von Gesetzes wegen keine Generalversammlung.

7. Vermeidung von Rollenkonflikten

Aufgrund der Organisation ergeben sich keine Rollenkonflikte. Das Aufsichtsorgan (Regierungsrat) ist auch das oberste Steuerungsorgan. Somit besteht eine personelle Trennung zur Universitätsleitung als oberstem Führungsorgan und zum Senat als oberstem rechtssetzendem Organ der Universität.

8. Aufgaben

8.1 Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates

Dem Regierungsrat fallen gemäss UniG folgende Aufgaben zu:

- Er regelt die Grundzüge der Qualitätssicherung und -entwicklung (Art. 5 Abs. 2 UniG).
- Er kann in gewissen Bereichen von der Personalgesetzgebung abweichen (Art. 18 Abs. 3 und 4 UniG). Soweit das UniG nichts anderes bestimmt, bezeichnet er die zuständigen Anstellungsbehörden und regelt die weiteren Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Universitätsleitung übertragen (Art. 18a Abs. 1 UniG)

- Er kann Ausnahmen von der Bewilligungs- und Deklarationspflicht für Nebenbeschäftigungen vorsehen. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Universitätsleitung übertragen (Art. 19 Abs. 6 UniG).
- Er regelt die Einzelheiten zu den zulässigen Nebenbeschäftigungen, die Zuständigkeiten und die Einzelheiten des Bewilligungs- und Deklarationsverfahrens sowie die Abgeltung durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder der Universitätsleitung übertragen (Art. 19 Abs. 7 UniG).
- Er regelt die Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Universitätsleitung übertragen (Art. 22 Abs. 3 UniG).
- Ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren kann ausnahmsweise ein angemessener Beitrag an den Einkauf in die Bernische Pensionskasse gewährt werden. Der Regierungsrat legt das Nähere durch Verordnung fest (Art. 24 Abs. 4 UniG).
- Die Dauer der Anstellung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren sowie Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten mit Tenure Track ist auf höchstens sechs Jahre befristet. Der
 Regierungsrat kann Ausnahmen von der Höchstdauer der Befristung durch Verordnung vorsehen
 (Art. 25 Abs. 1 UniG).
- Ein endgültiger Ausschluss in einem Studiengang infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen an einer anderen Hochschule schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang aus. Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen (Art. 29 Abs. 5 UniG).
- Er regelt das Nähere zu den Zulassungsbeschränkungen durch Verordnung (Art. 29d Abs. 4 UniG)
- Er beschliesst jeweils für ein Jahr die Zulassungsbeschränkungen zum Medizinstudium (Human-, Zahn- und Veterinärmedizin aufgrund der Koordination durch den Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz) und zum Studium der Sportwissenschaften (auf Antrag der Universitätsleitung) (Art. 29e UniG).
- Er regelt das N\u00e4here zu den besonderen Zulassungsbedingungen f\u00fcr ausl\u00e4ndische Studienanw\u00e4rterinnen und Studienanw\u00e4rter bei Zulassungsbeschr\u00e4nkungen durch Verordnung (Art. 29f Abs. 2 UniG).
- Er beschliesst über die Schaffung und Aufhebung der Fakultäten (Art. 33 Abs. 2 UniG).
- Er stellt die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor an und wählt die übrigen Mitglieder der Universitätsleitung (Art. 38 Abs. 1 UniG).
- Er stellt Antrag auf Abberufung von gewählten Mitgliedern der Universitätsleitung an das Verwaltungsgericht (Art. 38 Abs. 4 UniG).
- Er genehmigt Verträge zwischen der Universität und den bernischen Universitätsspitälern über die Übertragung von Aufgaben in Lehre und Forschung und entscheidet, falls diese sich nicht einigen können (Art. 53 Abs. 2 und 3 UniG).
- Er beschliesst periodisch den Leistungsauftrag für die Universität (Art. 59 Abs. 1 UniG).
- Er nimmt Kenntnis von der Beurteilung der jährlichen und periodischen Berichterstattung der Universität durch die der Bildungs- und Kulturdirektion (Art. 60a Abs. 2 UniG).
- Er regelt das Nähere zur Rechnungslegung der Universität durch Verordnung (Art. 62a UniG).
- Er genehmigt die Jahresrechnung der Universität mit dem Bericht der Finanzkontrolle (Art. 62c Abs. 3 UniG).
- Er regelt das N\u00e4here zu den Liegenschaften durch Verordnung (Art. 63 UniG).
- Er schliesst mit anderen Kantonen Vereinbarungen über Hochschulbeiträge ab (Art. 64 Abs. 1 UniG).

- Er regelt die Gebühren für das Eignungsverfahren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen (Art 64a Abs. 2 UniG).
- Er regelt die Studiengebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen (Art. 65 Abs. 6 UniG).
- Er regelt die Doktorats- und Auskultantengebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen (Art. 65a Abs. 3 UniG).
- Er regelt die Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsgebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen (Art. 65b Abs. 3 UniG).
- Er bezeichnet durch Verordnung die sozialen und kulturellen Einrichtungen und bestimmt die Höhe der entsprechenden Gebühren (Art. 67 Abs. 4 UniG).
- Er regelt die Gebühren für ständige Dienstleistungen und kann Tarifvereinbarungen verbindlich erklären, die zwischen Tarifpartnerinnen und Tarifpartnern im Gesundheitswesen und in der Tiermedizin getroffen werden. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen. (Art. 68 Abs. 3 UniG).
- Er übt die Aufsicht über die Universität aus (Art. 73 Abs. 1 UniG).
- Er beschliesst jährlich den Kantonsbeitrag an die Universität. Er kann diese Befugnis durch Verordnung an die Bildungs- und Kulturdirektion übertragen (Art. 73 Abs. 2 UniG).
- Er regelt das Disziplinarrecht durch Verordnung (Art. 78a Abs. 1 UniG).
- Er erlässt Bestimmungen über die Grundzüge der Qualitätssicherung- und Entwicklung (vgl. auch Art. 5 Abs. 2 UniG), die berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Nebenbeschäftigungen (vgl. auch Art. 19 Abs. 6 und 7 UniG), das Verfahren für die Anstellung der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, die Planung, Steuerung und Finanzierung, die Organisation der Rekurskommission und die Wahl ihrer Mitglieder (Art. 81 Abs. 2 UniG).

8.2 Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben

Der Regierungsrat führt mit der Universität in der Regel jährlich ein Gespräch über bildungspolitische Herausforderungen und Schwerpunkte (Art. 128 Abs. 5 UniV).

8.3 Aufgaben der zuständigen Fachdirektion

Die Bildungs- und Kulturdirektion bestimmt das Verfahren für die Anstellung oder die Wahl der Mitglieder der Universitätsleitung. Sie stellt gemeinsam mit dem Senat Antrag an den Regierungsrat für die Anstellung oder die Wahl der Mitglieder der Universitätsleitung (Art. 38 Abs. 3 UniG).

Der Kanton verfügt über eine Bildungsstrategie, in welcher die übergeordneten Zielsetzungen für die Hochschulbildung definiert sind. Die Bildungs- und Kulturdirektion erarbeitet unter Einbezug der Universität und unter Berücksichtigung der Regierungsrichtlinien, der finanzpolitischen Rahmenbedingungen sowie der Kantonalen Bildungs- und Wachstumsstrategie den Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität. Im Rahmen des Controllings des Leistungsauftrags (Art. 60a UniG) nimmt sie unter anderem Risikobeurteilungen und Standortbestimmung vor.

In jährlichen Treffen zwischen der Bildungs- und Kulturdirektion und weiterer Direktionen werden zuhanden des Regierungsrates die Unterlagen für die Genehmigung der Jahresrechnung und für die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts vorbereitet.

Die Bildungs- und Kulturdirektion bereitet zudem die weiteren gesetzlich festgelegten Aufgaben des Regierungsrates (vgl. Ziffer 8.1) zur Beschlussfassung vor.

Die Bildungs- und Kulturdirektion kann auf Antrag der Universitätsleitung Legate und unselbständige Stiftungen, deren Zweckbestimmung entfällt oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann, mit anderen Legaten oder unselbständigen Stiftungen zusammenlegen oder deren Zweckbestimmung ändern bzw. ergänzen (Art. 71 Abs. 3 und 4 UniG).

Die Bildungs- und Kulturdirektion arbeitet in den Koordinationsgremien des Bundes, in interkantonalen Gremien und in universitären Gremien mit.

Die Bildungs- und Kulturdirektion übt gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 UniG die direkte Aufsicht über die Universität aus.

Im UniG sind folgende Aufsichtsfunktionen der Bildungs- und Kulturdirektion geregelt:

- Sie führt das Controlling durch (Art. 60a Abs. 1 UniG).
- Sie beurteilt die j\u00e4hrliche und die periodische Berichterstattung der Universit\u00e4t und bringt dem Regierungsrat die Ergebnisse der Beurteilung zur Kenntnis (Art. 60a Abs. 2 UniG).
- Sie genehmigt die Studienreglemente (Art. 74 Abs. 2 UniG).
- Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Universität oder einer anderen kantonalen oder eidgenössischen Behörde übertragen sind (Art. 74 Abs. 4 UniG).

Die Bildungs- und Kulturdirektion ist zudem Beschwerdeinstanz betreffend Verfügungen des Senats, der Universitätsleitung oder ihrer Mitglieder sowie Verfügungen der Rektorin oder des Rektors (Art. 76 Abs. 1 UniG).

In der UniV sind folgende Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion geregelt:

- Sie bezeichnet auf Antrag der Universität weitere soziale und kulturelle Einrichtungen für eine beschränkte Dauer durch Verordnung (Art. 4 Abs. 2 UniV).
- Sie genehmigt die Studien- und Promotionsreglemente sowie befristete Abweichungen von den Bestimmungen der Studien- und Promotionsreglementen, die aufgrund von Massnahmen nach der Epidemiengesetzgebung nötig sind (Art. 33 Abs. 3 und 4 UniV).
- Die Bildungs- und Kulturdirektion legt die Gebühren für die Promotion und die Habilitation fest. (Art. 44 Abs. 3 UniV).
- Sie nimmt das Reglement der Universitätsleitung über die Nebenbeschäftigungen, insbesondere zur Bewilligungs-, Deklarations-, und Publikationspflicht sowie zur Abgeltung zur Kenntnis (Art. 53d Abs. 2 UniV).
- Sie bewilligt die bewilligungspflichtigen Nebenbeschäftigungen der Mitglieder der Universitätsleitung (Art. 53d Abs. 3 UniV).
- Sie nimmt das Reglement der Universitätsleitung über die Einzelheiten des Auslagenersatzes zur Kenntnis (Art. 59a Abs. 2).
- Sie stellt, gemeinsam mit dem Senat, dem Regierungsrat Antrag auf Wahl oder Anstellung der Mitglieder der Universitätsleitung (Art. 113 Abs. 1 UniV).
- Sie regelt das Verfahren für die Wahl oder Anstellung von Mitgliedern der Universitätsleitung durch Verordnung (Art. 113 Abs. 3 UniV).

 Beabsichtigt die Bildungs- und Kulturdirektion gemeinsam mit dem Senat die Nichtwiederwahl eines Mitgliedes der Universitätsleitung, seine Abberufung während der Amtsperiode oder die Kündigung der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors, so stellt sie dem Regierungsrat einen entsprechenden gemeinsamen Antrag. Bei Uneinigkeit entscheidet die Bildungs- und Kulturdirektion, ob ein Antrag gestellt wird (Art. 118 UniV).

Aufgaben

- Sie kann der Rektorin oder dem Rektor bzw. den Vizerektorinnen oder Vizerektoren nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit auf Antrag einen ausserordentlichen Forschungs- und Bildungsurlaub gewähren (Art. 118a Abs. 1 UniV).
- Die Bildungs- und Kulturdirektion stellt im Rahmen der Hochschulplanung die Mitwirkung der betroffenen Direktionen sicher (Art. 122 Abs. 3 UniV).
- Sie erarbeitet den Leistungsauftrag in Zusammenarbeit mit der Universität (Art. 123 Abs. 2 UniV).
- Sie bestimmt den Zeitpunkt der Abgabe des Geschäftsberichts unter Berücksichtigung der gesamtstaatlichen Prozesse und nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht (Art. 124 Abs. 1 und 2 UniV).
- Sie bringt dem Grossen Rat den Geschäftsbericht der Universität zur Kenntnis, zusammen mit dem Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung und dem Genehmigungsbeschluss des Regierungsrates (Art. 124 Abs. 3 UniV).
- Sie legt den Termin für die Prüfung der Jahresrechnung der Universität durch die Finanzkontrolle fest (Art. 126 Abs. 3 UniV).
- Sie legt dem Regierungsrat die Jahresrechnung der Universität mit dem Bericht der Finanzkontrolle zur Genehmigung vor (Art. 126 Abs. 4 UniV).
- Sie nimmt Kenntnis vom jährlichen Zwischenbericht über den jeweiligen Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags (Art. 127 Abs. 1 UniV).
- Sie führt jährlich mindestens ein Controllinggespräch mit der Universität (Art. 128 Abs. 1 UniV).
- Sie erstattet dem Regierungsrat im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Geschäftsberichts jährlich Bericht über ihre Beurteilung des Standes der Zielerreichung (Art 128 Abs. 4 UniV).
- Die Bildungs- und Kulturdirektion stellt die Mitwirkung der betroffenen Direktionen im Controllingverfahren sicher (Art. 128 Abs. 6 UniV).
- Sie genehmigt das von der Universität erarbeitete und von der Finanzkontrolle geprüfte Handbuch zur Rechnungslegung (Art. 131 Abs. 5 UniV).
- Sie prüft die Entwicklungsplanung der Universität und beantragt dem Amt für Grundstücke und Gebäude die Bereitstellung der notwendigen räumlichen Infrastruktur (Art. 135 Abs. 3 UniV).
- Die Bildungs- und Kulturdirektion nimmt Kenntnis von den befristeten Mietverträgen, welche die Universität für die Erfüllung von Aufträgen Dritter und zu Lasten der entsprechenden Mittel eingeht (Art. 135 Abs. 5 UniV).

8.4 Aufgaben des Grossen Rates

Der Grosse Rat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Er übt die Oberaufsicht über die Universität aus (Art. 72 Abs. 1 UniG).
- Er genehmigt interkantonale und internationale Verträge nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung (Art. 74 Abs. 2 KV).
- Er nimmt den Geschäftsbericht der Universität zur Kenntnis (Art. 72 Abs. 2 UniG).

8.5 Aufgaben der Finanzkontrolle

- Die Finanzkontrolle ist die Revisionsstelle der Universität (Art. 62c Abs. 1 UniG).
- Sie prüft die Jahresrechnung und beurteilt das finanzielle Risiko für den Kanton (Art. 62c Abs. 2 UniG).
- Sie prüft das Handbuch zur Rechnungslegung der Universität (Art. 131 Abs. 5 UniV).

9. Berichterstattung

9.1 Reporting

Der Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität Bern umfasst jeweils eine vierjährige Leistungsperiode und bildet die Grundlage der Berichterstattung der Universität und des Controllings durch das Amt für Hochschulen. Die Universität legt der Bildungs- und Kulturdirektion jährlich einen Zwischenbericht über den jeweiligen Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags vor. Im Jahr des Leistungsberichts ist in der Regel kein Zwischenbericht zu erstellen (Art. 127 UniV). Die Bildungs- und Kulturdirektion erstattet dem Regierungsrat ihrerseits im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Geschäftsberichts jährlich Bericht über ihre Beurteilung des Standes der Zielerreichung (Art. 128 Abs. 4 UniV). Jährlich finden Gespräche über die Erfüllung des Leistungsauftrags statt. Diese basieren auf einem Zwischenbericht der Universität.

Im dritten Jahr der Leistungsperiode erstellt die Universität einen Leistungsbericht über die Leistungsauftragsperiode. Die Bildungs- und Kulturdirektion erstellt ihrerseits einen Bericht und legt der Regierung beide Berichte zur Aussprache vor.

Die Universitätsleitung ist gegenüber dem Regierungsrat für die Erfüllung des Leistungsauftrags verantwortlich. Sie ergreift selbstständig die sich aufgrund laufender Überprüfung zur Zielerreichung als notwendig erweisenden Korrekturmassnahmen. Abweichungen sind dem Amt für Hochschulen oder im Rahmen der Koordinationskonferenz Universität – BKD (KUB) frühzeitig bekannt zu geben.

Ergibt sich aus der Überprüfung, dass Teile des Leistungsauftrags nicht erfüllt worden sind, kann die Bildungs- und Kulturdirektion dem Regierungsrat nach Konsultierung der Universität Massnahmen beantragen.

Die Bildungs- und Kulturdirektion stellt die Mitwirkung der betroffenen Direktionen im Controllingverfahren sicher.

Der Regierungsrat trifft sich mit der Universität Bern in der Regel jährlich.

Dem Grossen Rat wird jährlich der Geschäftsbericht der Universität Bern zur Kenntnis vorgelegt.

Zusätzlich erfolgt im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings zusammen mit den übrigen Beteiligungen und Institutionen eine Berichterstattung an den Regierungsrat. Mittels eines standardisierten Reporting-Schemas werden die wesentlichen Informationen verdichtet dargestellt. Sollte sich unterjährig ein ausserordentliches Vorkommnis ereignen, wird der Regierungsrat direkt und ohne zeitlichen Verzug informiert.

9.2 Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings

Die Bildungs- und Kulturdirektion nimmt im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings eine Gesamtbeurteilung der Situation der Universität Bern vor und visualisiert diese mit einer Ampel (grün, gelb, rot). Für die Gesamtbeurteilung sind die allgemeine Situation und Entwicklung der Universität (namentlich im Vergleich mit den anderen Schweizer Universitäten) und folgende Kennzahlen massgebend, welche die Erfüllung des Leistungsauftrages sowie die wirtschaftliche beziehungsweise die finanzielle Situation und Entwicklung beurteilen¹:

Kriterium der Ampelsteuerung	Kennzahl	Grenzwert
Wirtschaftliche bzw. finanzielle Situation und Entwicklung	Anzahl Studierende an der Universität Bern	Stabil oder steigend gegen- über dem Vorjahr
Wirtschaftliche bzw. finanzielle Situation und Entwicklung	Anteil Berner Studierende im Vergleich zum Total der Studierenden	Anteil Berner Studierende ist stabil gegenüber dem Vorjahr (+/-15%)
Wirtschaftliche bzw. finanzielle Situation und Entwicklung	Kostendeckungsgrad (Ertrag: Aufwand x 100)	≥100% (ausgeglichenes oder positives Jahresergebnis)

10. Begründung allfälliger Abweichungen zu den PCG-Richtlinien

Gestützt auf Ziffer 3.2 der PCG-Richtlinien wird von diesen wie folgt und aus den folgenden Gründen abgewichen:

- Sämtliche Elemente, die eine Eignerstrategie gemäss Ziffer 9.5 der PCG-Richtlinien enthalten muss, sind im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität oder in der Spezialgesetzgebung enthalten. Es wird auf die Erstellung einer vom Leistungsauftrag separaten Eignerstrategie gemäss Ziffer 9 der PCG-Richtlinien verzichtet.
- Die Aufgaben, welche die Finanzkontrolle im Bereich der Hochschulen wahrnimmt, sind in der Spezialgesetzgebung geregelt. Die Finanzkontrolle nimmt gestützt auf die Spezialgesetzgebung entgegen Ziffer 7.3 der PCG-Richtlinien weitere Aufgaben (siehe Ziffer 8.5) wahr.

¹ Detaillierte Leistungsziele mit Indikatoren und Sollwerten sind im Leistungsauftrag des RR an die Uni Bern enthalten.

- Die Spezialgesetzgebung beauftragt die Bildungs- und Kulturdirektion, die Eignerinnenrolle sowie die Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der Universität wahrzunehmen. Die Arbeiten werden an das Fachamt (Amt für Hochschulen) delegiert. Die Konzentration der Aufgaben in den Bereichen Hochschulentwicklung und Controlling ermöglicht dem Fachamt, gezielt Einfluss auf die wirksame Aufgabenerfüllung und die wirtschaftliche Betriebsführung zu nehmen. Auf eine vollständige organisatorische Trennung gemäss Ziffer 7.6 der PCG-Richtlinien wird verzichtet, da es sich bei der Leistungserbringung der Universität nicht um eine ausgelagerte Aufgabenerfüllung, sondern um die Erfüllung einer Verfassungsaufgabe durch eine kantonale Anstalt handelt. Die Trennung von Steuerung und Aufsicht würde eine Doppelung von Verwaltungskompetenzen mit unverhältnismässigem Ressourcenaufwand erfordern.
- Gemäss Ziffer 11.3 der PCG-Richtlinien erlässt der Regierungsrat im Rahmen seiner Wahlbzw. Vorschlagsbefugnis für sämtliche Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen des ersten Kreises ein spezifisches Anforderungsprofil für die Wahl des strategischen Führungsorgans. Das Gesetz über die Universität Bern bezeichnet die Universitätsleitung als das Führungs- und Koordinationsorgan der Universität (Art. 37 Abs. 1 UniG) und der Senat als ihr oberstes rechtsetzendes Organ (Art. 35 UniG). Die Mitglieder des Senats werden aus der Mitte der Universitätsangehörigen gewählt, eine Kantonsvertretung ist durch die Spezialgesetzgebung nicht vorgesehen. Dagegen ist der Regierungsrat die Wahlbehörde für die Mitglieder der Universitätsleitung beziehungsweise im Fall der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors die Anstellungsbehörde (Art. 38 Abs. 1 UniG). Die Universitätsleitung ist gegenüber dem Regierungsrat für die Erfüllung des Leistungsauftrags verantwortlich (Art. 37 Abs. 2 UniG) und verabschiedet in diesem Rahmen auch die Strategie der Universität. Im Rahmen der einzigartigen spezialgesetzlichen Regelungen für die Universität entspricht die Universitätsleitung demnach am ehesten der Definition des obersten strategischen Führungsorgans, obschon sie auch operative Führungsaufgaben wahrnimmt. Das von den PCG-Richtlinien vorgesehene Modell für die Formulierung eines Anforderungsprofils lässt sich jedoch nicht ohne weiteres auf die Anforderung an die Mitglieder der Universitätsleitung übertragen, denn diese nehmen ihr Mandat im Rahmen einer Anstellung an der Universität wahr. Aus diesem Grund wird auf die Erarbeitung eines spezifischen Anforderungsprofils verzichtet.

11/12

11. Dokument-Protokoll

Autor/-in

Änderungskontrolle

Version	Name	Datum	Bemerkungen	
---------	------	-------	-------------	--

Prüfung

Version	Name	Datum	Bemerkungen

Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Regierungsrat Kanton Bern	14.12.2022	Freigabe durch Regierungsrat mit RRB-Nr. 1319/2022